

Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Satelliten-BHKW) durch Herrn Nikolaus Bersch sen. und Herrn Nikolaus Bersch jun., Hauptstr. 12, 86871 Rammingen, auf dem Grundstück Flur-Nr. 60 der Gemarkung Oberrammingen

I. AKTENVERMERK

Für das Vorhaben war gemäß Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beteiligt.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Es besteht somit keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG).

Die Fachstellen haben ihre Einschätzung wie folgt begründet:

Die Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft ergab, dass hier keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Betriebsgelände liegt außerhalb eines wasserwirtschaftlich formal festgesetzten Gebietes. Weder Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete, noch Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG werden von dem Vorhaben berührt. Von dem Vorhaben sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, es besteht deshalb keine UVP-Pflicht.

Die naturschutzfachliche Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben in keinem Schutzgebiet nach den §§ 23 - 29 Bundesnaturschutzgebiet (BNatSchG) liegt. Europäische Schutzgebiete (FFH- und SPA-Gebiete) des Netzes Natura 2000 werden gem. §§ 33 und 34 BNatSchG durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Gesetzlich geschützte, stickstoffempfindliche Biotope nach Art. 23

Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes sind im weiteren Umfeld zwar vorhanden, werden durch das Vorhaben aber nicht erheblich beeinträchtigt.

Das nächste geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG liegt in ca. 500 m Entfernung (Nr. 2.3.7 des Anhang 3 der UVPG). Die umliegende Bebauung ist dörflich geprägt, eine hohe Bevölkerungsdichte ist nicht vorhanden. Das nächste Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte liegt in ca. 5 km Entfernung (Tussenhausen).

Durch den bestimmungsgemäßen Betrieb des Satelliten-BHKW sind keine erheblichen Auswirkungen auf die o.g. Schutzgebiete zu erwarten. Sowohl aus immissionsschutzfachlicher als auch aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht erforderlich.

Das Bauamt stellte fest, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen.

Aus der Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde ist hier lediglich die Nr. 2.3.11 (Denkmäler) einschlägig. Bereiche von Bau- oder Bodendenkmälern werden durch die Anlage nicht berührt. Eine UVP-Pflicht besteht hier deshalb nicht.

II. Zum Vorgang

Mindelheim, 31.03.2021
Landratsamt Unterallgäu

Rüger